

An
alle Interessierten

Studierendenparlament der
RWTH Aachen
Students' Parliament

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

esteller@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: es
17.03.2023

Beschluss des 70. Studierendenparlaments

Änderung der Satzung der Studierendenschaft, AStA-GO und FinO (VORSCHUB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 11. Sitzung des 70. Studierendenparlaments am 2023-03-15 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP70-A080 - Änderung der Satzung der Studierendenschaft, AStA-GO und FinO (VORSCHUB)“ wird mit **(27/2/6)** in der folgenden Fassung **abgelehnt**:

Satzung der Studierendenschaft

1. Ersetze §41e durch:

§41e Wahlvorschlag

- (1) *Der Senat der Hochschule wählt aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Beschäftigten in Technik und Verwaltung eine Person zur bzw. zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden zur bzw. zum stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.*
- (2) *Die Wahl der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Rektorats und des Studierendenparlaments. Sowohl das Rektorat als auch das Studierendenparlament können Vorschläge einbringen.*
- (3) *Die Wahl der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung*

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/4

erfolgt auf Vorschlag des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament bildet hierfür spätestens sechs Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der bzw. des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Findungskommission als Ausschuss mit fünf Mitgliedern gemäß §15 der Satzung sowie zwei durch die studentischen Senatsmitglieder entsandten Personen mit jeweils einer Person als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die weiteren Statusgruppen des Senats sowie bei Bedarf das Dezernat 1 der Hochschule können jeweils eine Person als beratendes Mitglied sowie eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person in die Findungskommission entsenden.

- (4) Aufgabe der Findungskommission ist es, dem Studierendenparlament bis spätestens drei Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder bei vorzeitigem Ende der Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Wahlvorschlag für den Senat der Hochschule vorzuschlagen.
- (5) Die Findungskommission für die stellvertretende Beauftragte bzw. den stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann vorzeitig einberufen werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments dies verlangen.
- (6) Für den Beschluss der Wahlvorschläge nach Abs. 2 und 3 im Studierendenparlament ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

2. Ersetze §41f durch:

§41f Berichtspflichten, Arbeitsort und Aufwandsentschädigungen der oder des stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist verpflichtet, dem Studierendenparlament regelmäßig auf ordentlichen Sitzungen über ihre bzw. seine Arbeit zu berichten.
- (2) Der AstA stellt der oder dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- jederzeit Zugang zu ihrem oder seinem Arbeitsplatz hat.
- (3) Die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

3. Füge §41g hinzu:

§41g Evaluation

Die Regelungen der §41d – 41f gelten für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung der bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Im dritten Jahr der Amtszeit werden die neuen Regelungen zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden von den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Senat und im Studierendenparlament vorgestellt. Sollte sich bei dieser Evaluation herausstellen, dass die Interessenwahrnehmung nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist, ist das Konzept anzupassen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

4. Ersetze in §15 Abs. 6 „§ 41e Abs. 2“ durch „§ 41e Abs. 3“.
5. Ersetze „X. Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ durch „X. Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (VORSCHUB)“.

AStA-GO

1. Ersetze §6 Abs. 4 Ziffer 7 durch:
7. die*der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen behinderter oder chronisch kranker Studierender betreffen, und über das Protokoll,
2. Ersetze §13 durch:
- §13 Zusammenarbeit mit der*dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- Der AStA stellt der*dem stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung für die Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben einen geeigneten Arbeitsplatz unentgeltlich zur Verfügung und stellt sicher, dass die oder der stellvertretende Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung jederzeit Zugang zu ihrem oder seinem Arbeitsplatz hat.
3. Füge §15a hinzu:

§15a Übergangsbestimmungen

- (1) *Bis zum 31.03.2023 ist die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung stimmberechtigt auf der AStA-Sitzung in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen behinderter oder chronisch kranker Studierender betreffen, und über das Protokoll.*
- (2) *Bis zum 31.03.2023 ist §13 zusätzlich auch auf die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuwenden.*

FinO

Ändere unter §54 Absatz 3 in der Tabelle in der Zeile „(Stellv.) Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“:

1. *die Zelle in der Spalte „Amt“ von „(Stellv.) Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ zu „Stellv. Beauftragte bzw. stellv. Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“*
2. *die Zelle in der Spalte „Maximale Aufwandsentschädigung in BAFöG-Höchstsatz“ von „Je 67 v.H. Monat“ zu „67 v.H. pro Monat“.*

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Steller

Präsident des 70. Studierendenparlaments